

Satzung des Kegelklubs BLAU-GELB Wiesbaden

§ 1

Grundlage der Klubsatzung ist die Satzung des VWSK 1921 e.V.

§2

Der Kegelklub Blau-Gelb Wiesbaden ist ein selbstständiger Klub im VWSK 1921 e.V.

§3

Zweck und Aufgabe des Klubs ist, die Förderung und Leistungssteigerung des Kegelsports, sowie die Freundschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Eine besondere Aufgabe ist die Förderung des Jugendkegelsports.

§4

Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Kegelklubs verbindlich.

Dazu gehören:

1. Die VWSK-Mitgliedschaft für alle aktiven Spieler.
Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Monatsbeitrag für Erwachsene	€18,00
Monatsbeitrag für Studenten, Azubis, Wehrpflichtige und Zivis	€ 5,00
Monatsbeitrag für Schüler und Jugendliche	€ 3,00

Eine Beitragsänderung des VWSK bedingt keine Änderung der Klubsatzung.

2. Familienregelung, bei 2 aktiven Ehepartnern, die in einem Haushalt leben, werden dem 2. Partner nur ein ½ Monatsbeitrag (€9,00) belastet.
3. Den Monatsbeitrag für Schüler, Jugendliche, Studenten (Höchstalter 27 Jahre), Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Azubis übernimmt im Rahmen der Förderung des Jugendkegelsports, die Klubkasse.
4. Härtefallregelung: Im Einzelfall kann eine befristete Ausnahmeregelung vom Vorstand beschlossen werden.
5. Klubbeitrag zur Abdeckung aller Spielbetriebskosten:

Aktive Mitglieder zahlen monatlich	€5,00
Aktive Azubis zahlen monatlich	€2,50
Schüler, Jugendliche, Studenten, Zivis u. Wehrpflichtige	€0,00
Passive Mitglieder zahlen monatlich	€2,50
Mitglieder, die sich im Vorstand engagieren	€0,00
6. Um einen reibungslosen finanziellen Ablauf zu gewährleisten, muss am Monatsanfang der Beitrag für den VWSK und der Klubbeitrag dem Kassierer zur Verfügung stehen. Ein Dauerauftrag bei der Bank wird von den Klubmitgliedern erwartet (monatlich oder vierteljährlich).

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Satzung des VWSK und des Kegelklubs Blau-Gelb Wiesbaden vorbehaltlos anzuerkennen und die Bestrebungen des Klubs zu unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Klub Blau-Gelb zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
Durch Tod,
..... Austritt,
..... Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
..... Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalendervierteljahres dem Klubvorstand vorliegen (siehe VWSK Satzung § 8.2).
3. Beiträge sind pünktlich zu zahlen (siehe §4). Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner VWSK Beiträge länger als 3 Monate im Verzug ist, wird beim VWSK abgemeldet. Nach weiteren 3 Monaten Rückstand des Klubbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Kegelklub gegenüber, wird das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Das Mitglied ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Klub. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Dem Mitglied zur Verfügung gestellte Sportkleidung und eventuell vorhandene Gegenstände des Klubs (z.B. Schlüssel etc.) sind zurückzugeben.

§7

Organe des Kegelklubs

Vorstand und Mitgliederversammlung

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | <u>Vorstand:</u>
Klub-Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
1. Damen-Sportwart
1. Herren- Sportwart | <u>erweiterter Vorstand:</u>
2. Damen-Sportwart
2. Herren- Sportwart
Jugend-Sportwart (bei Bedarf)
gesamter Vergnügungsausschuss |
|----|---|--|
2. Ist der Klubvorsitzende verhindert, kann jedes Vorstandsmitglied dessen Aufgabe übernehmen.
 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig.
 4. Der Klubvorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen als Berater hinzuziehen. Die Berater haben kein Stimmrecht.
 5. Ausgaben im Sinne der Mitglieder, können bis zu einer Höhe von EURO 500,00 vom Klubvorsitzenden und Kassierer beschlossen werden. Die Beitragszahlung an den VWSK ist davon nicht betroffen. Ausgaben über EURO 500,00 bis höchstens EURO 2.500,00 kann der Vorstand beschließen. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ausgaben darüber hinaus bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Klubvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Akklamation (bei mehreren Vorschlägen für ein Amt in geheimer Wahl) zu wählen. Wählbar sind nur Klubmitglieder.
2. Das Amt eines Mitglieds des Klubvorstandes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Beendigung der Klubmitgliedschaft, durch Rücktritt, Tod durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Klubvorstandsmitgliedes bestellt der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (nach eigenem Ermessen und nicht zwingend notwendig).

§9

Die Mitgliederversammlung

Jährlich ist in den Monaten März / April eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Klubvorsitzenden, des Kassierers und der Sportwarte.
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, und auf Antrag, Entlastung des Kassierers und Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Bestellung der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Satzungsänderungen.
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Beitragsänderungen, für die eine einfache Mehrheit ausreicht.
3. Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Stimmengleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Abstimmung um Anträge gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das bis spätestens vier Wochen danach den Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist.

Der Schriftführer hat die entsprechenden Unterlagen (Stimmzettel und Sonstiges) für die Wahl vorzubereiten.
5. Bei Sitzungen des Klubvorstandes, Sportratsitzungen beim VWSK und – oder sonstigen Sitzungen, die im Interesse des Kegelklubs besucht werden müssen, wird den Vorstandmitgliedern ein Sitzungsgeld von zurzeit €7,50 gezahlt.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Anträge sind von den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§10

Auflösung des Kegelklubs Blau-Gelb Wiesbaden

Die Auflösung des Kegelklubs kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Versammlung nicht anders beschließt, sind bei Auflösung des Klubs der Klubvorstand, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Klubvermögen ist unter den Klubmitgliedern aufzuteilen.